

MITTELSTADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL LAUTERBACH

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT VORHABEN- UND ER-SCHLIESSUNGSPLAN „LEBENSMITTELMARKT LAUTERBACH“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 25.07.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 30.08.2024 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich 30.08.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 21.10.2024

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2024</u> <u>AZ: 6101-0044#0008/Sto</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung aus Sicht des Lärmschutzes nicht ausreichend. Durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes mit Anlieferung und benötigtem Parkplatz für Kunden und Mitarbeiter sind für die nächstgelegenen Anwohner in der Hauptstraße schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zur Tag- und Nachtzeit nicht auszuschließen. Daher ist für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens eine Immissionsprognose nach Nummer A.2 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) über die Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich des Lebensmittelmarktes inklusive Anlieferung, Parkplatzverkehr und technischen Einrichtungen (Klimatisierung, Kühlung usw.) an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Hauptstraße notwendig. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jürgen Engel, Tel.: 0681/8500-1364. Des Weiteren sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Aktuell ist der vorgesehene Standort durch artenarme Wiesen und Grünlandbrachen mit einzelnen Gehölzgruppen und Bäumen gekennzeichnet. Teile des Gebietes sind durch unterschiedlichste Ablagerungen und bauliche Aktivitäten stark anthropogen überprägt. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Aussagen zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen noch nicht vor und sollen im Fortgang des Verfahrens erstellt werden. Die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung ergab laut Gutachter keinen Nachweis von besonders und streng geschützten Arten.</p>	<p>Eine Immissionsprognose wurde zwischenzeitlich beauftragt und wird zur zweiten Beteiligungsstufe vorgelegt. Es wurden entsprechend Maßnahmen, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte dienen, formuliert.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der Umweltbericht fertig gestellt. Dieser beinhaltet sowohl eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als auch Aussagen zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowohl zeichnerisch als auch textlich aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Die Schallschutzwände sind als hochabsorbierende Wandelemente mit einem Reflexionsverlust von $D_{La} \geq 8$ dB nach DIN EN 1793-1 und einem Einfügedämm-Maß von $R_w \geq 10$ dB auszuführen. Die Höhe und Lage der Wände ist entsprechend Lageplan auszuführen.</p> <p>Der Verladebereich ist mit einer geschlossenen Verladehalle mit Tor entsprechend Gutachten auszustatten. Verladetätigkeiten sind bei geschlossenem Tor durchzuführen.</p> <p>Alle Pkw und Lkw Fahrwege sind in Asphalt auszuführen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Aktuell sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Eine endgültige Bewertung kann erst nach Vorlage aller relevanten Unterlagen erfolgen.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt. Jedoch sind auch innerhalb vorgesehener Schutzgebiete für die baulichen Nutzungen erhöhte Auflagen einzuhalten, die aber erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden können. Außerdem befindet sich der Planbereich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Der Planbereich liegt außerhalb potentieller Einzugsbereiche nach Wassersicherungsgesetz (WasSiG) ausgewiesener Trinkwassernotbrunnen.</p> <p>Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der geplanten Maßnahmen aber erforderlich, und nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können vorab nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.</p> <p>Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten; 2. Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung z.B. durch Versiegelung; 3. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase; 4. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung). 	<p>Diese werden entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Die Anmerkungen wurden an den zuständigen Umweltgutachter weitergegeben. Entsprechendes wurde im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Die entsprechende Fassung des Umweltberichts wird zur zweiten Beteiligungsstufe vorgelegt. Die aus dem Umweltbericht resultierenden Schutzmaßnahmen werden in die nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p>	<p>Es sind maximal drei Kälteanlagen entsprechend den Ansätzen mit $L_{WA} \leq 85$ dB(A) auszuführen. Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu untersuchen und deren Umweltverträglichkeit nachzuweisen.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Baugrenzen zu verschieben.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, einen Hinweis zur Immissionsprognose in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Lärmschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse der Immissionsprognose sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen und die Begründung ebenfalls anzupassen:</p> <p>„Die festgesetzte private Grünfläche ist mit einer ca. 5 m breiten Baumhecke mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Restflächen sind als Wiese mit 1-schüriger Mahd zu pflegen.</p> <p>Pflanzliste für Gehölzpflanzungen:</p> <p>Heister, 2xv., o.B., 150-200 cm</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Des Weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. 3. Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer darf nur flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). 5. Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten: <ul style="list-style-type: none"> o Betondecken nach ZTV Beton-StB 07; o Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07; o Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm). 6. Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserundurchlässige Flächenbeläge mit DIBT-Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. <p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit keinen Eintrag auf.</p> <p>Gewässerschutz</p>	<p>Die genannten Aspekte werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Gewässerschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) • Feld-Ahorn (Acer campestre) • Großlaubige Mehlbeere (Sorbus aria) • Silberlinde (Tilia tomentosa) • Spitz-Ahorn (Acer platanoides) • Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata) • Vogel-Kirsche (Prunus avium) <p>Sträucher, 2xv., o.B., 3-4 Triebe, 60-100 cm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corylus avellana • Viburnum opulus • Rosa canina • Sambucus nigra • Crataegus monogyna • Rhamnus frangula • Salix cinerea • Salix aurita“ <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum Vorranggebiet für Grundwasserschutz gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Geplantes Wasserschutzgebiet „Lauterbachtal (Völklingen)“ / Vorranggebiet für Grundwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. • Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gemäß LEP Um-

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Plangebiet ist derzeit noch mit einer kleineren Halle im rückwärtigen Bereich und an der Hauptstraße mit einem zerfallenen Wohnhaus bebaut, die im Zuge der Realisierung abgerissen werden sollen. Die neu zu bebauende Fläche ist aufgrund der Teilbebauung vor dem 1. Januar 1999 an das System der Ver- und Entsorgung angeschlossen.</p> <p>Gemäß dem Kartendienst zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet. Der Lauterbach befindet sich ca. 100 m in südöstlicher Richtung. Allerdings wird das Plangebiet durch die Hauptstraße und die dazugehörige Bebauung vom Lauterbach getrennt. Im Laufe des Verfahrens soll ein Entwässerungskonzept erarbeitet und im Zuge der nächsten Beteiligungsstufe vorgelegt werden.</p> <p>Bezüglich der Einleitung des Niederschlagswassers in den Lauterbach wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich. Aufgrund der erforderlichen Querung der Landstraße und verschiedener privater Grundstücke erscheint diese Lösung aber nicht praktikabel.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt. Aufgrund der starken Neigung des Grundstückes in Richtung der Grünflächen gestaltet sich auch diese Lösung schwierig.</p> <p>Der Anschluss des Niederschlagswassers an einen bestehenden Mischwasserkanal ist hier die kostengünstigere und verhältnismäßige Lösung. In diesem Fall wäre der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs.4 SWG gegeben.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich erstellt und wird zur nächsten Beteiligungsstufe vorgelegt. Das anfallende Niederschlagswasser wird demnach in einer Blockspeicherrigole zurückgehalten und gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>welt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Eingriffe in die Deckschichten für die baulichen Maßnahmen notwendig sind, ist darauf zu achten, dass mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Dies beinhaltet den sorgsam Umgang mit der Bodendecke. • Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflichtigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. • Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. • Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser darf nur flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Versickerung muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und den entsprechenden DWA-Richtlinien erfolgen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> • Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 12 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG). • Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Betondecken nach ZTV Beton-StB 07; ○ Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07; ○ Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm). • Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserundurchlässige Flächenbeläge mit DIBT-Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> • Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Behältern gelagert werden. Diese müssen über eine Wanne verfügen. • Baumaschinen müssen gegen Leckagen von Kraftstoffen und Ölen gesichert werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen verpflichtend. • Ein Alarmplan muss erstellt und vorgehalten werden. Die zuständigen Behörden und der Brunnenbetreiber müssen unverzüglich informiert werden. <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. • Das anfallende Schmutzwasser ist in die vorhandene Mischwasserkanalisation abzuleiten. • Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist in einer Blockspeicherrigole (Rückhaltevolumen von 60 m³) zu sammeln und gedrosselt in den vorhandenen Kanal einzuleiten. Die Einleitung von 15 l/s ist zulässig.“
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2024</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Mittelstadt Völklingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 qm zu schaffen. Der Planung werden nach Auswertung der Auswirkungsanalyse (GMA, Stand 18.09.2023) keine landesplanerischen Ziele entgegengehalten. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
3	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
4	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
5	<p>Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 21.08.2024 - Oberbergamt</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ in der Mittelstadt Völklingen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
6	<p>BUND Landesverband Saarland e. V. Evang.-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
7	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
8	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2024</u></p> <p>„ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung“</p>		
9	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planaukunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10</p>	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben-</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>und Erschließungsplan „LEBENSMITTELMARKT LAUTERBACH“ bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 7,1 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3290 (Überherrn – Völklingen) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bereich Hausnummer 114. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung</p>	<p>Die Hinweise aufgrund der Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. • Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>		<p>Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutsche Telekom Technik GmbH einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de • Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“
12	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
13	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 25.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „MITTELSTADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL LAUTERBACH -AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „LEBENSMITTELMARKT LAUTERBACH“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. " nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15</p>	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 30.07.2024</u></p> <p>„im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Es bestehen unsererseits somit keine Einwände.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
16	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
18	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.08.2024</u></p> <p>„zum vorliegenden Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ und der Auswirkungsanalyse für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 m² in Völklingen/Lauterbach nehmen wir wie folgt Stellung: Gemäß den Planunterlagen ist im Stadtteil Lauterbach der Stadt Völklingen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt der Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters vorgesehen. In der Nähe des Plangebiets (ca. 100 m entfernt) befindet sich derzeit ein „nah und gut-Markt“, welcher eine Verkaufsfläche von 400 m² aufweist und gemäß der Planunterlagen als in seinem Marktantritt als nicht mehr zeitgemäß einzustufen ist. Der neue Lebensmittelmarkt (gemäß Auswirkungsanalyse wahrscheinlich EDEKA) soll auf einer Verkaufsfläche von max. 1.400 m² eine Umsatzleistung von ca. 5,6 Mio. € erzielen. (siehe Seite 29 der Auswirkungsanalyse). Dabei entfallen ca. 4,7 -4,8 Mio.€ auf den Lebensmittelbereich und ca. 0,8 Mio.€ auf den Nichtlebensmittelbereich. Für Lauterbach wurde zudem ein Kaufkraftindex von 86,0 ermittelt, womit die durchschnittlichen Ausgaben gemäß der MB-Research 2022 14 % unter denen des Bundesdurchschnittes liegen (Seite 15 der Auswirkungsanalyse). Aktuell leben 2.606 der insgesamt 41.524 Einwohner der Stadt Völklingen im Stadtteil Lauterbach. Der Kerneinzugsbereich umfasst neben dem Stadtteil Lauterbach die nordöstlich gelegenen Stadtteile Ludweiler sowie Geislautern. Aufgrund der stark abseitigen Lage des Stadtteils in Verbindung mit den Wettbewerbsstrukturen in den umliegenden Standteilen ist das Einzugsgebiet nicht weit ausgedehnt. Dennoch wurde im speziellen Fall von Lauterbach in der Auswirkungsanalyse wegen der Grenzlage aber mit Kundenzuflüssen aus den französischen Nachbargemeinden (Carling, L'Hôpital) gerechnet. Von unserer Seite ist positiv hervorzuheben, dass die grenzüberschreitenden Einkaufsbeziehungen an dem Planstandort in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt werden (siehe Seite 26 ff.). Der geplante Standort liegt an der Hauptstraße inmitten des Stadtteils Lauterbach. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie sowie eine Apotheke. Der Standort ist somit gut in die Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur des Stadtteils Lauterbach eingebunden und ist sowohl mit dem PKW, ÖPNV aber auch fußläufig sehr gut zu erreichen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 100 Meter Entfernung zum Standort.</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Im Stadtteil Lauterbach sowie dem angrenzenden Stadtteil Ludweiler sind lediglich mittelgroße Lebensmittelbetriebe (in Ludweiler Norma - Markt, welcher auf eine Verkaufsfläche von 1.100 m² modernisiert werden soll, aktuell im Planverfahren) sowie kleinere, spezialisierte Lebensmittelstrukturen (u.a. Getränkemarkt) vorzufinden. Gemäß der Auswirkungsanalyse belegt dies auch die Darstellung der Versorgungsstrukturen in Lauterbach, in welcher die Sortimentsgruppe Nahrungs- und Genussmittel lediglich knapp 400 m² aufzeigt. Angrenzende Stadtteile wie Geislautern verfügen mit dem Verbrauchermarktzentrum über modernere umfangreiche Strukturen der Nahversorgung.</p> <p>Die in der Auswirkungsanalyse festgestellte Umsatzverteilungsquote beträgt für den Stadtteil Geislautern 6 %, wo mit den Anbietern Edeka Lorenz, Aldi und Lidl am Sonderstandort „Am Hammergraben“ die direkten Wettbewerber zum Vorhaben zu finden sind und ist aus unserer Sicht noch als verträglich einzustufen. Im angrenzenden Stadtteil Ludweiler liegt die Umsatzverteilungsquote mit 4 % deutlich unter dem Schwellenwert von 10 %.</p> <p>Positiv bewerten wir zudem die städtebauliche integrierte Lage des geplanten Erweiterungsvorhabens im Stadtteil Lauterbach. Dies bestätigt daneben die interkommunale Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung von Markt und Standort für den Regionalverband Saarbrücken, bei welcher das Plangebiet in Lauterbach als Nahversorgungsbereich ausgewiesen ist.</p> <p>Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung durch die IHK Saarland hat sich bestätigt, dass die Verkaufsfläche von max. 1.400 m² mit einem moderneren, nahversorgungsrelevanten Kernsortiment einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung erzielen würde. Dieser schließt außerdem die Versorgungslücke des dann schließenden „Nah- und Gut“ Marktes im Ortszentrum von Lauterbach und dient als wichtiger Frequenzbringer für den Stadtteil. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Auswirkungsanalyse Umsätze sowie Kaufkraftzuflüsse aus der französischen Grenzregion berücksichtigt wurden (siehe Auswirkungsanalyse, Seite 33 ff Kongruenzgebot).</p> <p>Fazit: Das geplante Vorhaben befindet sich im Ortszentrum in heterogener Lage und beschränkt sich unserer Auffassung nach im Wesentlichen auf die langfristige Sicherung der wohnortnahen örtlichen Grundversorgung für die Einwohner der Stadtteils Lauterbach sowie den angrenzenden Stadtteil Ludweiler. Des Weiteren ist mit Kundenumsatz aus den französischen Nachbargemeinden zu rechnen. Zusammenfassend ist kein signifikanter Kaufkraftabfluss aus den Nachbargemeinden zu erwarten. Das geplante Vorhaben wird von der IHK Saarland demnach begrüßt.“</p>	<p>Die IHK Saarland begrüßt das Vorhaben.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
19	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
20	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 22.08.2024</u></p> <p>„Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es ist nachzuweisen, wie die verkehrssichere und leistungsfähige Anbindung an die L.I.O. 165 erfolgen soll. Ferner sind die Sichtdreiecke und Schleppkurven planerisch darzustellen. Insoweit wird gebeten, aussagekräftige Planungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.“</p>	<p>Es wurde zwischenzeitlich ein Verkehrsgutachten erstellt. Der geplante Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt ist als vorfahrteregelter Knotenpunkt ohne Linksabbiege-Streifen und einer Fahrspur in der Ausfahrt geplant. Der geplante Knotenpunkt weist im Planfall 2040 mit den</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Thema Verkehr anzupassen:</p> <p>„Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Detailplanung der Grundstückszufahrt wird in Abstimmung mit dem Lfs im Zuge der

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		Zusatzverkehren eine sehr gute Leistungsfähigkeit (QSV A) mit großen Reserven auf.	Baugenehmigung erstellt.“
22	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	Die Hinweise sind bereist Bestandteil des Bebauungsplanes.	Kein Beschluss erforderlich
23	<p>Landesverband Saarland e. V. Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
24	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.08.2024</u></p> <p>„zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
25	Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
26	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
27	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
28	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
29	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 01.08.2024</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>		
30	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2024 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige.“</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2024 – Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Mittelstadt Völklingen:</p> <p>Das Vorhaben hat aufgrund den unmittelbaren Anschlusses an die Landstraße I.Ordnung L 165 "Hauptstraße " signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist deshalb als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Gemäß S.6 der vorliegenden Begründung wird in Abstimmung mit dem LfS ein Leistungsfähigkeitsnachweis und eine Vorplanung zur Anbindung an die Landesstraße erarbeitet und zur nächsten Beteiligungsstufe vorgelegt. Somit bestehen derzeit keine weitere Bedenken zur vorliegenden Planung.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2024 – Ref. F/3</u></p> <p>„Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.“</p>	<p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
31	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 22.08.2024</u></p> <p>„zum o.g Planverfahren nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p>	<p>Eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung sowie Referat für Handel, Handwerk, Messe- und Kongresswesen, Kreativwirtschaft:</p> <p>Derzeit ist die Nahversorgungsstruktur in Lauterbach nur schwach ausgeprägt und der bestehende Markt ist inzwischen veraltet und entspricht nicht den Anforderungen eines modernen Nahversorgers. Durch die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1400 qm in Völklingen, Stadtteil Lauterbach wird die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs verbessert und dauerhaft gesichert. Dies ist sowohl aus handelspolitischer Sicht als auch aus dem Blickwinkel der Belebung des Ortskerns begrüßenswert.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.“</p>		
32	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
33	<p>RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
34	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
35	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
36	STEAG GmbH Rüttenscheider Str. 1 - 3 45128 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
37	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 27.08.2024</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>		
38	<p>VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
39	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.08.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
40	<p>Entsorgungszweckverband Völklingen Am Hammergraben 66333 Völklingen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
41	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 12.08.2024</u> „Für Ihr geplantes Bauvorhaben bestehen seitens der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH keine Bedenken. Wir weisen sie jedoch darauf hin, dass die Energieversorgung dringend im Vorfeld mit uns abzustimmen ist.“		Kein Beschluss erforderlich
42	Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
43	Wasserzweckverband Warndt Am Bürgermeisteramt 1 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 09.08.2024</u> „aus unserer Sicht spricht nichts gegen das geplante Vorhaben. Wir hatten Bedenken, ob genügend Löschwasser vorhanden ist, für den Fall, dass erhöhte Löschwasserentnahme gefordert würde. Diese Bedenken konnten wir uns selbst nehmen in dem wir die Leistungsfähigkeit der Hydranten getestet haben. Die Ergebnisse der Messung finden Sie im Anhang. Die Wasserversorgung auf dem Grundstück selbst ist bereits vorhanden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
44	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
45	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2024</u></p> <p>„mit der Mail vom 25.07.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens um Stellungnahme gebeten. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Fläche für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landwirtschaft“ aus der Kategorie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ statt „Sonderbaufläche Nahversorgung“ dar.</p> <p>Der Bebauungsplan kann somit entgegen §8 Abs.2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund hat die Mittelstadt Völklingen mit Schreiben vom 10.07.2024 beantragt, den Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken entsprechend parallel zu ändern. Das FNP-Teiländerungsverfahren wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Der Landschaftsplan weist das betroffene Gebiet als Bestand Erwerbslandwirtschaft aus. Zudem gehört das Gebiet zu einem im Aktionsprogramm für die Landschaft ausgewiesenen Planungsraum „Offenhaltung Landschaft“. Weiterhin liegt es innerhalb eines bestehenden „bedeutsamen Klimafunktionsbereiches“, der die Offenlandschaften um die Ortslage von Lauterbach erfasst. Aus Sicht der Landschaftsplanung verursacht die vorgesehene geringfügige Verkleinerung des Planungsraums „Offenhaltung Landschaft“ und des „bedeutsamen Klimafunktionsbereiches“ voraussichtlich keine erheblichen diesbezüglichen Verschlechterungen für Lauterbach, aufgrund der sehr geringen Größe der Änderungen im Vergleich</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zur Gesamtgröße der im Landschaftsplan ausgewiesenen Planungsräume und Funktionsbereiche in Lauterbach sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Änderungsbereich. Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind“</p>		
46	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Herrn Oberbürgermeister Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
47	<p>Stadt Püttlingen Frau Bürgermeisterin Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Lauterbach werden von Seiten der Stadt Püttlingen keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
48	<p>Gemeinde Großrosseln Herrn Bürgermeister Klosterplatz 2-3 66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
49	<p>Gemeinde Wadgassen Herrn Bürgermeister Lindenstraße 114 66787 Wadgassen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
50	<p>Gemeinde Bous Herrn Bürgermeister Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2024</u></p> <p>„Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach herstellt. Einwände werden nicht geltend gemacht. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
51	<p>Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Frau Michaela Zieder Pasteurstraße 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
52	<p>Kinderschutzbeauftragte der Stadt Völklingen Frau Anne Herzhauser Schaffhauserstraße 75 66333 Völklingen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
53	Seniorenbeauftragter der Stadt Völklingen Herr Franz-Josef Petry Warndtstraße 124 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
54	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 24 FB 2 Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 25.07.2024</u> „von Seiten des FD 24 (Kitas und Grundschulen) bestehen keine Bedenken. Da diese Maßnahme keine zusätzliche Planung von Wohnraum einbezieht und somit keine Bedarfe an zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kitas und Grundschulen zur berücksichtigen sind, sehe ich keine Veranlassung, dem Vorhaben nicht zustimmen zu können.“ <u>Schreiben vom 25.07.2024 – Bildung/Kultur/Soziales</u> „von Seiten des FD 24 bestehen keine Bedenken., da hier kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, der ggfl. bei der Bedarfsplanung Kitas und GS zur berücksichtigen wäre,“		Kein Beschluss erforderlich
55	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
56	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
57	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
60	Mittelstadt Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Fachdienst 44 - Forstwirtschaft Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
61	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
62	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
63	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau Neues Rathaus 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
64	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement Neues Rathaus 66333 Völklingen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
65	<p>Mittelstadt Völklingen Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus Neues Rathaus 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes ("Vollsortimenter") im Stadtteil Lauterbach aus Sicht des Referats Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus nachdrücklich zu begrüßen. Insofern wird sich den Feststellungen der Auswirkungsanalyse vollinhaltlich angeschlossen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
66	<p>Ortsbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Frau Sabine Laval Am großen Graben 30 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
67	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Rainer Wasiela Kaiserstraße 18 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
68	<p>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval Spessartstraße 34 66333 Völklingen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
69	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene Franz-Lehar-Weg 11 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
70	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Ludwig Heil In der Pottaschdell 9 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
71	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel Zum Waldsee 84 66352 Großrosseln <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
B1	BÜRGER 1 <u>Schreiben vom 30.08.2024</u> „vielen Dank für die Informationen in der Veranstaltung vom 27.08.2024 wie besprochen einige Rückfragen und Hinweise bzg o.a. Bauprojekts.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Als mittelbarer Nachbar möchte ich folgende Erfahrungen und Vorschläge einbringen.</p> <p>Bei Starkregen fließt das Oberflächenwasser das nicht mehr versickern kann des gesamten Feldes in Richtung Hauptstraße.</p> <p>Ein überwiegender Teil wird über die Zufahrt von Herrn Russo in Richtung Hauptstraße wegeleitet.</p> <p>Da nun eine Bebauung stattfindet habe ich die Befürchtung, dass oberhalb des Gebäudes die Wassermassen recht und links abgeleitet werden, und ein Abfluss über die neue Zufahrt nicht mehr stattfinden wird.</p> <p>Gibt es hierfür eine Lösung?</p> <p>Bei dem Hochwasser vom 17.05.2024 habe ich Videos gedreht, die das Ausmaß der Wassermassen die vom Feld auf die Häuser der Hauptstraße einfließen darstellen.(Dies Videos können gerne eingesehen werden)</p> <p>Von der Hauptstraße (alle Nachbarhäuser sind angebaut) gibt es keinen Zugang zu der Rückseite der Grundstücke um Gartenabfälle, Baustoffe usw. hinter die Häuser zu transportieren. Über den "kleinen Dienstweg" konnte über die Zufahrt von Herrn Russo diese Transporte erledigt werden. (Gewohnheitsrecht) Besteht diese Möglichkeit weiterhin?</p> <p>Bezüglich der Sicherheit des Gebäudes wird laut Info keine Befriedung mit einem durchgehenden Zaun stattfinden.</p> <p>Wird das Gebäude mit einer Videoanlage überwacht?</p> <p>Wird es einen Wachdienst geben, der nach dem Rechten schaut?</p> <p>Leider finden immer wieder Wildschweine den Weg auf das Feld oberhalb unserer eingezäunten Gärten, also auf dem Neubaugelände es Marktes. Gibt es hierzu schon entsprechende Informationen an sie?</p> <p>Die Lade und Entladezeiten der LKW Anlieferungen finden ab 6,00 Uhr morgens also nicht in den Nachstunden statt. Wann wäre dann die letzte Anlieferung? (Öffnungszeit 7.00 bis 20.00)</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses wird zur zweiten Beteiligungsstufe vorgelegt. Zur Thematik Starkregen trifft die IBZ GmbH als beauftragtes Ingenieurbüro folgende Stellungnahme: „Im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird das anfallende Wasser auf eine Abflussmenge von lediglich 15 l/s begrenzt. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Zustand dar, bei dem eine größere Menge Wasser über das Grundstück zur Straße gelangt. Das auf dem Grundstück des Marktes anfallende Regenwasser wird durch ein Entwässerungssystem erfasst und in die vorgesehene Rückhaltungseinrichtung geleitet. Dadurch wird sichergestellt, dass das Wasser nicht ungehindert vom Grundstück abfließt. Der Neubau des Marktes wirkt also als „Riegel“ für den unkontrollierten Abfluss des Grundstückes und die Entwässerungsplanung sorgt für die Sammlung und kontrollierte, schadlose Abführung des anfallenden Regenwassers.“</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Durch die Verbreiterung der Zufahrt zum neuen Markt fallen auf der Hauptstraße einige Parkplätze weg. (doch nur 3-4)</p> <p>Da die Parksituation während der Geschäftszeiten in der Hauptstraße jetzt schon sehr eingeschränkt ist, sollte über eine Lösung über Ausweichplätze geschaffen werden. (Die an der Auffahrt ausgewiesenen Plätze sind für die Mitarbeiter ange-dacht. (11% Steigung)</p> <p>Es werden laut Info 4 Ladepunkte für E-Autos geplant. Es gibt auf WEB Seite BANULA (BArrierefreie und NUTzungsfreundliche LAdemöglichkeit (www.banula.de)) von der DLR Projektträger gefördert durch das Bundesministe-rium für Wirtschaft und Klimaschutz, eine interessante Alternative der Lademög-lichkeit.(Nutzung des eigenen Stromtarifes plus Durchleitungsentgelts).</p> <p>Ich betreibe schon seit 2010 eine kleine PV Anlage. Die Ausrichtung einer PV Anlage auf dem Neubaudach, sowie die Überdachung der Parkplätze (da es keine Verschattung gibt) ist für die Betreiber eine sehr lukrative Einnahmequelle bzw. Kostenminderung.</p> <p>Da meine Frau auf den Rollstuhl angewiesen ist, beschäftige ich mich mit den Begebenheiten für Schwerbehinderte.</p> <p>Sind Schwerbehindertenparkplätze und eine Behindertentoilette geplant? In öf-fentlichen Gebäuden sind Behindertentoiletten in der Regel mit einem Behinder-teneuroschloss ausgestattet. Ist das hier auch vorgesehen?</p> <p>Zu dem Plan habe ich noch Fragen:</p> <p>Der Eingang des Marktes ist wieviel Meter von dem jetzigen Gebäude von Herrn Russo entfernt?</p> <p>Auf welcher Höhe fangen die Kundenparkplätze an?</p> <p>Gibt es einen Vor Ort Termin dem ich mich anschließen könnte?</p> <p>Sie wollten mir noch zusätzliche detaillierte Pläne incl. Vorderansicht per Mail zu-kommen lassen.</p> <p>Für Erläuterungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Abstimmung der Mitbenutzung der Zuwegung betrifft nicht das Bebau-ungsplanverfahren.</p> <p>Der Bebauungsplan wird um eine Fest-setzung zur Zulässigkeit einer Einfrie-dung ergänzt.</p> <p>Die Regelung der Überwachung des Gebäudes betrifft nicht das Bebauungs-planverfahren.</p> <p>Die Anlieferungszeiten betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Zwi-schenzeitlich wurde jedoch eine Immis-sionsprognose erarbeitet. Diese wird zur zweiten Beteiligungsstufe vorge-legt.</p> <p>Die Widmung der geplanten Parkplätze ist nicht Teil des Bebauungsplanverfah-rens. Es wird sich von Seiten des Pro-jektentwicklers jedoch um eine Lösung bemüht.</p> <p>Zwischen der rückwärtigen Seite des Bestandsgebäudes und des Einganges des Marktes befinden sich ca. 7 m.</p> <p>Die Kundenparkplätze fangen nach ca. 50 m, gemessen von der Grenze des Geltungsbereiches an der Hauptstraße, an.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt folgende Festsetzung in die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO aufzu-nehmen:</p> <p>„Einfriedungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Ausnah-men für Maßnahmen zum Lärm-schutz können zugelassen wer-den.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Im Voraus besten Dank“		